

DDHV, Veit-Pogner-Str. 23, 81927 München

Bundesregierung
Bundesministerium für Gesundheit
Platz der Republik 1

10117 Berlin



Deutscher DentalhygienikerInnen Verband e.V.
IFDH + EDHF Member
Kooperatives Mitglied DGP

1. Vorsitzende

Beate Gatermann
Veit-Pogner-Str. 23
81927 München
☎: 089- 91 24 42
☎: 089- 91 51 62
info hotline: 0700- ddhv info
www.ddhv.de
info@ddhv.de

München, 30. November 2005

Antrag des Deutschen DentalhygienikerInnen Verbands e.V.

Hiermit beantragt der DDHV, folgende Änderungen einzuführen:

1. **Regulierung der Berufstitel Zahnärztliche Fachangestellte/Zahnärztliche Assistenz**
Der Kommentar hierzu liegt bei: Er wurde der Fachzeitung *Prophylaxe Impuls* entnommen, die ausschließlich von Zahnmedizinern produziert wird. Wir unterstützen diese Forderung, da die Assistenz im gesamten Ausland diesen Berufstitel trägt (siehe internationale Angleichung der Berufstitel).
2. **Regulierung der Berufstitels:**
 - a. **Prophylaxeassistentin.** Diese Bezeichnung wird in Deutschland schon nach der Absolvierung von Kursen verwendet, im Ausland hingegen ist sie ein offizieller Berufstitel (siehe oben). Diverse Institutionen (DH-Schule Berlin etc.) bieten diesen Berufstitel auch in Deutschland an, obwohl er nicht staatlich anerkannt ist. Er sollte vereinheitlicht und aus Gründen der Qualitätssicherung staatlich anerkannt werden. Auch sollte die Kompetenz der Prophylaxeassistentin definiert werden. Ihre Kurzausbildung sollte sie zumindest berechtigen, Jugendliche bis 18 Jahre zu behandeln (sie darf nicht unter dem Zahnfleischsaum arbeiten).
 - b. Nachdem es eine Verwaltungsangestellte im dentalen Bereich gibt, sollte die **ZMF** (Zahnmedizinische Fachangestellte) in ihrer jetzigen Form abgeschafft werden: Entweder entscheidet sich die Zahnärztliche Assistentin für die Arbeit am Patienten, oder sie geht in die Verwaltung. Die BZÄK entscheidet hier momentan nicht im Sinne der Betroffenen.
3. **Korrektur der von Frau Ulla Schmidt unterschriebenen Verordnung über die Berufsausbildung zum ZFA vom 4. Juli 2001 § 3 Ziffer 7.** Die begleitenden Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes bedingen eine andere Ausbildung, als sie im Ausbildungsbild aufgeführt ist (entnommen: Zahnmedizinische Assistenz/Schubert) und sind ersatzlos zu streichen. Die Zahnärztliche

Assistenz besucht keinen mikrobiologischen Unterricht und ihre Therapiefortbildung entbehrt jeglicher Grundlagenkenntnisse. Es geht nicht an, dass das BMGS sich hierbei über das eigene Zahnheilkundengesetz hinwegsetzen.

4. **Ablehnung der Musterfortbildung zur DentalhygienikerIn der Bundeszahnärztekammer.** Dieses wird separat detailliert aufgeführt.
5. **Zulassung der Dentalhygienikerin** einschließlich staatlicher Anerkennung mit Diplomabschluss, um deren Ausbildung an universitären Einrichtungen zu ermöglichen. Die dafür erforderlichen Richtlinien möchte der DDHV mit ausarbeiten, bzw. liegen sie diesem Antrag bei.

Laut Präsident der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie lag allen, die an der „Überarbeitung der DH-Verordnung“ mitgewirkt haben, daran, die selbständige Tätigkeit der DH auszuschließen.

Die Zahnärzteschaft hat jedoch nicht das Recht, Richtlinien zu erlassen, die nicht deren Arbeitsgebiet betreffen. Bei Gründung des Zahnheilkundengesetzes war das Arbeitsgebiet der DH in Deutschland gänzlich unbekannt - im Gegensatz zu den USA, die schon 1890 Änderungen in dieser Sparte angingen. Erst nach Gründung des DDHVs begannen die ZÄ in Deutschland, sich um dieses Berufsbild und sein Arbeitsgebiet zu kümmern – um die Entstehung eines eigenen Berufsbildes zu blockieren. Zuerst hieß es, man wolle keine zusätzlichen Dentisten ausbilden. Dann hatte man Angst, arbeitslos zu werden. Dieses Blockade-Verhalten ist weder fair noch juristisch einwandfrei noch internationalem Standard entsprechend. Außerdem fördert es die Arbeitslosigkeit. Hunderte Frauen suchen auf diesem Gebiet mittlerweile Arbeit und finden sie selbst nach mühevoller Fortbildung meist nicht, da auch sie von teils miserabel geschulten so genannten Prophylaxehelferinnen (auch hier fehlt die staatliche Anerkennung) ersetzt werden. Zur Zeit bewerben sich auf ein Angebot in München 80 DHs (ZMFs, PAs etc.)

Die neu vorgelegten Bestimmungen der Bundeszahnärztekammer sind - verglichen mit dem internationalen Markt - noch undurchsichtiger als bisher, denn auch eine Abiturientin benötigt nach der deutschen Rechtsprechung eine dreijährige Ausbildung für ein Diplom. Was ihr dabei vom Zahnmedizinstudium angerechnet wird, sollte im Ermessen jeder einzelnen Universität liegen und nicht von der Zahnärztekammer vorgeschrieben werden. Vor allem ist es degradierend, mit Abitur in die Berufsschule zu müssen, wenn das Ausland bessere und direktere Möglichkeiten offeriert. Dr. Thomas Goppel empfahl wohl doch zu Recht im Frühjahr 2005, für Ausbildungen ins Ausland zu gehen. Wo jedoch bleibt die Eigenverantwortlichkeit in Deutschland?

6. **Lizenzierung der Diplom DentalhygienikerIn in Deutschland** als zuständiger Berufsverband.

Deutschlandweit ist die Gründung privater DH-Schulen geplant. Es wäre jedoch wichtiger, die Ausbildung zur DH universitär anzuschließen. Da zur Zeit ohnehin zu viele ZÄ ausgebildet werden, könnte man hier zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen, wenn man einen Teil der Plätze umwandeln würde.

Der DDHV fordert die Bundesregierung auf, ihre eigene Rechtsprechung endlich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez: Beate Gatermann